Der Gemeindebote

10|2023

Herausgeber: Gemeinde Ponitz
Amtsblatt der Gemeinde Ponitz für Ponitz, Grünberg, Merlach, Zschöpel, Guteborn

31. Jahrgang
26.10.2023

Martinstag

10. November 2023

Wir treffen uns 17:00 Uhr zur Andacht in der Ponitzer Kirche. Anschließend, ca. 17:30 Uhr, beginnt auf dem Schlossplatz unser Martinsumzug mit dem Fanfarenzug Crimmitschau. Wir laufen vom Schloss durch den Park, über die Bahnhofstraße zum Gemeindeamt und den Pfarrberg hinauf zum Kindergarten.

Vor dem Kindergarten warten Roster, Tee und Glühwein ... Hier darf geteilt werden. Der Fanfarenzug sorgt für den musikalischen Rahmen und die Feuerwehr wird das Martinsfeuer entzünden.

Vielen Dank an alle fleißigen Helferinnen und Helfer.

Bringt eure Laternen mit.

© RosZie, Pixabay

Viel Freude wünschen
die kleinen und großen Ponitzer Landmäuse

PONITZER LANDMÄUSE

Redaktionsschluss für den nächsten Gemeindeboten ist am 19. November 2023

Redaktion: Philip Müller, Telefon: 03764 2084 | E-Mail: info@gemeinde-ponitz.de
Anzeigenannahme: Nicolaus & Partner Ing. GbR, Telefon: 034496 60041 | E-Mail: ponitz@nico-partner.de

Amtlicher Teil

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz in der Sitzung am 11. September 2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Ponitz".

(2) Die Ortsteile behalten ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 2 – Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt

- ein gespaltenes Schild
- links fünfmal von silber bis rot geteilt, mit einer grünen Linde belegt
- rechts in rot drei silberne Orgelpfeifen, pfahlweise.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist horizontal gespalten in rot und weiß mit dem Wappen der Gemeinde Ponitz.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Ponitz und zeigt das Wappen der Gemeinde.

§ 3 – Ortsteile

(1) Die Gemeinde Ponitz bildet ein einheitliches Gemeindegebiet. Sie umfasst die Kerngemeinde Ponitz sowie ihre Ortsteile:

- Grünberg
- Merlach
- Zschöpel
- Guteborn

(2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 – Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 – Einwohnerversammlung und -fragestunde

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Ponitz pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen.

Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf zehn Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 15 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens zwei Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig ist eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

§ 6 – Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 – Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

1. Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe von Lieferungen und Leistungen allgemein bis 10.000,00 Euro im Einzelfall
2. die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall

a. bis zu zwei Monate in unbeschränkter Höhe

b. bis zu sechs Monate bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro

4. Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 1.000,00 Euro im Einzelfall. Der zuständige Ausschuss ist entsprechend zu informieren.
5. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 2.500,00 Euro, im Einzelfall.
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro.
7. Mietverträge von kommunalen Wohnungen
8. Die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 1.000,00 Euro.
9. Bewirtschaftung der Kassenbestände und Geldanlagen aus der Rücklage.
10. Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB im Wert bis zu 25.000,00 Euro im Einzelfall.
11. Abschluss, Änderungen und Aufhebungen von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis 20.000,00 Euro im Einzelfall.
12. Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Miet-, Pacht- und anderen Verträgen mit einem jährlichen Entgelt bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall
13. Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 80 Abs. 3 in Verbindung mit § 46 Abs. 4 BauGB mit dem Katasteramt zur Übertragung der Befugnisse für die Durchführung von Grenzregelungen bis zu einer Flächengröße von 100 qm bei kommunalen Grundstücken.

§ 8 – Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9 – Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und einen Bauausschuss, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden.

(2) Bei der Zusammensetzung des Ausschusses hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mit zu wirken.

Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 10 – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden.

Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch ►

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11 – Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zu Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 – Entschädigung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung

- einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €
- sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind

Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(2) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

ehrenamtlicher Bürgermeister	1.469,00 €
ehrenamtlicher Beigeordneter	367,25 €

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(3) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(6) Für die Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde Ponitz werden folgende Entschädigungen gewährt:

Mitglieder des Wahlausschusses	10,00 €/Sitzung
Wahlvorsteher	35,00 €/Tag
Mitglieder eines Wahlvorstandes	25,00 €/Tag

Bei verbundenen Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 5,00 €.

§ 13 – Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen der Gemeinde Ponitz werden im Amtsblatt „Der Gemeindebote" öffentlich bekannt gemacht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse werden im Schaukasten am Gemeindeamt durch Aushang bekanntgemacht. Zusätzlich können die Sitzungen an folgenden Verkündungstafeln durch Aushang bekanntgegeben werden:

1. Bergstraße
2. Gößnitzer Straße
3. Talstraße
4. Meeraner Straße
5. Crimmitschauer Straße
6. Merlacher Straße
7. Ponitzer Straße
8. Schlosspark

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und des Ortsteil-/Ortschaftsrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Weiterhin können die Sitzungen auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht werden.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(4) Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Veröffentlichung an den in § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 genannten Verkündungstafeln.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 14 – Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt (Kameralistik).

§ 15 – Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. Juli 2020 außer Kraft.

Ponitz, den 26. Oktober 2023

Marcel Greunke,
Bürgermeister

Ponitz, den 26.10.2023
Marcel Greunke
Bürgermeister
Freistaat Thüringen Gemeinde Ponitz

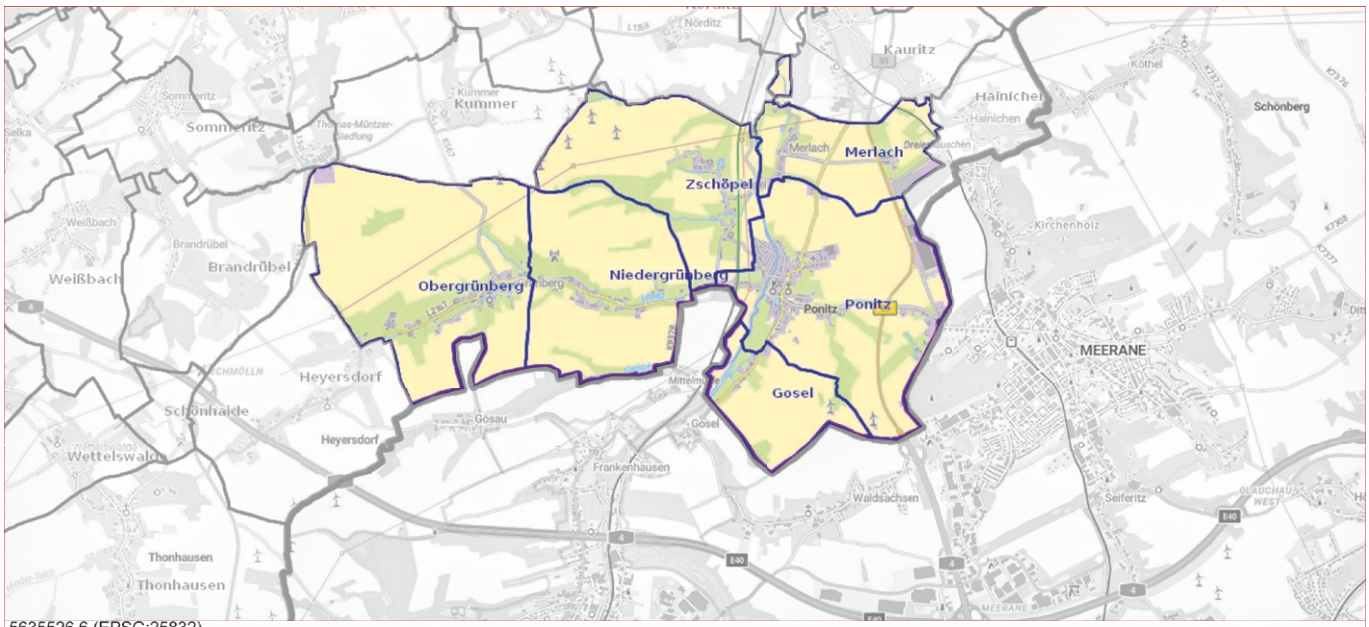

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Geoproxy Kartenauszug
Mein Titel

Ca. 1 : 50000 31.08.2023

GDI-Th Thüringen

Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.

© basemap.de / BKG 2023

1

Friedhofssatzung der Gemeinde Ponitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz hat in der Sitzung vom 11. September 2023 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Ponitz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Verwaltung

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Ponitz gelegene und von ihr verwaltete kommunale Friedhöfe:

a) Friedhof Ponitz

b) Friedhof Ponitz, Ortsteil Grünberg.

(2) Die Gemeinde ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.

(3) Die Gemeinde führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgenden Unterlagen:

a) Plan des Gesamtfriedhofs

b) Belegungspläne für alle Gräberfelder

c) Datenträger (wie Kartei oder elektronische Datenerfassung) mit folgenden Angaben:
   - Angabe zum Gräberfeld/Abteilung, Reihe, Grabnummer,
   - Name und Daten des Verstorbenen,
   - Name und Anschrift des Nutzungsberechtigen/Inhabers des Grabfeldes,
   - die Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhezeit.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,

b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen, und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege der Gräber in ihrem Andenken.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Person, die

a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ponitz war oder

b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hat oder

c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben ist und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt wird.

Die Bestattung derjenigen Person, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde war, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatte.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ponitz: Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Ponitz und die Ortsteile Guteborn, Merlach und Zschöpel

b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Grünberg: Er umfasst die Gemarkung Grünberg.

§ 4 Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzzahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:

April – September ..... 06:00 – 21:00 Uhr
Oktober – März ..... 07:00 – 19:00 Uhr

(2) Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:

a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
e) zu lärmen, zu spielen oder zu lagern,
f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung zu beantragen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

►

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen.

(4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Abs. 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9 Särge und Urnen

(1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Überurnen müssen aus Materialien gefertigt sein, die eine Zersetzung innerhalb der Ruhefrist von 20 Jahren gewährleisten.

§ 10 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhe- und Nutzungszeit

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Ponitz beträgt die Mindestruhezeit für Verstorbene bei:

a) Erdbestattungen.....25 Jahre

b) Urnenbeisetzungen.....20 Jahre.

(2) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann unbegrenzt verlängert werden.

(3) Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft haben gemäß dem Gräbergesetz in der Fassung vom 16. Dezember 2012 (BGBl. I S. 98 ff) dauerndes Ruherecht.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 24 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Wahlgrabstätten

b) Urnenwahlgrabstätten

c) Urnengemeinschaftsgrabstätten

d) Ehrengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Friedhofsverwaltung legt die Abteilungen mit Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen fest. Die einzelnen Grabfelder werden in einem Belegungsplan ausgewiesen, der bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann und von ihr fortgeschrieben wird.

(5) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung auch im Voraus vergeben, sofern die Flächenbelegungsplanung des Friedhofes eine Vorabvergabe von Nutzungsrechten zulässt.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Tiefgräber sind nicht zulässig. In einem Einfachgrab können eine Leiche und bis zu zwei Urnen bestattet werden, die Abmessungen betragen 2,50 m lang und 1,25 m breit.

(3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel für mindestens 5, 10 oder 15 Jahre wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag ausschließlich für die gesamte Wahlgrabstätte sowie auch mehrmals möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(4) Das Nutzungsrecht beginnt nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung des Gebührenbescheides.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis (Aufkleber) auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist. ▶

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
d) auf die Kinder,
e) auf die Stiefkinder,
f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
g) auf die Eltern,
h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
i) auf die Stiefgeschwister,
j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die älteste Person unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter.

Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenwahlgrabstätten,
b) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
c) Grabstätten für Erdbestattungen.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Jeweils zum Ende der Nutzungszeit kann das Urnenwahlgrab um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können unter Beachtung der Nutzungszeit der Stätte drei Urnen beigesetzt werden. Die Abmessungen für die Urnenwahlgrabstätte betragen 1,00 m lang und 0,80 m breit.

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich oder einzeln beigesetzt werden und kein Nutzungsrecht entstehen lassen. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen. Grabschmuck, insbesondere Kränze und Gebinde, sind an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Bei Grabeinfassungen sind die ortsüblichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Sie sind innerhalb der Grabfläche anzubringen.

Auf den Grabstätten ist nicht gestattet:

a) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten,
d) das Anbringen von Schutzhüllen über Grabmalen.

§ 18 Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig.

(2) Der Antragssteller hat bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in anderem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Nutzungszeit bleibt.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

(6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 19 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor Aufbau an der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 20 Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks („Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen – TA Grabmal", in der jeweils gültigen Fassung) oder der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern", in der jeweils gültigen Fassung, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung durch die Rüttelprobe überprüft. Die Häufigkeit der Rüttelprobe wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

§ 21 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. ▶

(2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweis (Aufkleber) auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat auf der Grabstätte/Grabstein sichtbar ist.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

§ 22 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzer zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und die Bepflanzung. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und Koniferen auf und neben der Grabstätte ist verboten.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der verantwortliche Nutzungsberechtigte (§ 23 Abs. 4) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der verantwortliche Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird dieser durch einen Hinweis (Aufkleber) auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Gräber mit noch zu gewährender Ruhezeit können eingeebnet und begrünt werden. Für alle übrigen Gräber kann die Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Verantwortlichen entfernen.

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufbahrung des Sarges bzw. dem Aufstellen der Urnen von der Überführung bis zum Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung/Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder des zuständigen Bestattungsinstitutes betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung dieser Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht gestattet.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände außerhalb der Trauerhalle bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigefügten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Haftung

(1) Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,

b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),

c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
   1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
   2. in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
   4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
   5. lärmt, spielt oder lagert,
   6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
   7. Druckschriften verteilt,
   8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
   10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,

d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,

f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt,

g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 18 errichtet oder verändert,

h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 22 Abs. 1 entfernt, ►

i) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 20, 21 und 23 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
j) chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 23 Abs. 8 verwendet,
k) Grabstätten nach § 24 vernachlässigt,
l) die Trauerhalle entgegen § 25 Abs. 1 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung vom 12. März 2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ponitz, 18. Oktober 2023

Marcel Greunke,
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ponitz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ponitz vom 18. Oktober 2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz in der Sitzung vom 11. September 2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Gemeinde Ponitz verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Ponitz in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.
b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
c) wer sonstige der in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Im Falle von Umbettungen und/oder besonders begründeten Einzelfällen können Sicherheitsleistungen in Form von Vorauszahlungen verlangt werden.

(4) Eine Rückerstattung der Kosten im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Nutzungsrecht bzw. des Entzuges eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird nicht gewährt.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die bloße Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung nach § 3 Abs. (2) nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte/Überlassung von Begräbnisplätzen in Gemeinschaftsanlagen

(1) Mit der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bzw. die Überlassung eines Begräbnisplatzes in einer Gemeinschaftsanlage werden die Leistungen, die der Sicherung der zweckentsprechenden Benutzung des Friedhofes, des Vorhaltens der Grabanlagen/Grabstätten, auch

der Gemeinschaftsanlagen und der Ermöglichung der Ausübung des Totenfürsorgerechtes an/auf der Grabstätte entfallen, sowie für die Friedhofsverwaltung abgegolten. Enthalten sind hierin auch die Leistungen des Vorhaltens und Betreibens von Anlagenteilen, die der Pflege der Gräber dienen, wie Abfallplätze und Wasserentnahmestellen, sowie für die Pflege und Unterhaltung der Flächen des Friedhofes.

(2) Es werden folgende einmalige Gebühren erhoben:

Grabstättenart	Nutzungs-/ Überlassungs-dauer in Jahren	Gebühr
Einzelwahlgrab	25	370,00 €
Doppelwahlgrab	25	570,00 €
Kinderwahlgrab (Alter bis 15 Jahre)	25	50,00 €
Urnenwahlgrab	20	260,00 €
Doppelurnenwahlgrab	20	360,00 €
Urnengemeinschafts-anlage	20	400,00 €
Urnengemeinschaftsan-lage mit Namensnennung	20	650,00 €
Kinderwahlurnengrab (Alter bis 15 Jahre)	20	30,00 €
Verlängerung		
Einzelwahlgrab	5	74,00 €
Doppelwahlgrab	5	114,00 €
Kinderwahlgrab (Alter bis 15 Jahre)	5	10,00 €
Urnenwahlgrab	5	65,00 €
Doppelurnenwahlgrab	5	90,00 €
Kinderwahlurnengrab (Alter bis 15 Jahre)	5	7,50 €
Verlängerung		
Einzelwahlgrab	10	148,00 €
Doppelwahlgrab	10	228,00 €
Kinderwahlgrab (Alter bis 15 Jahre)	10	20,00 €
Urnenwahlgrab	10	130,00 €
Doppelurnenwahlgrab	10	180,00 €
Kinderwahlurnengrab (Alter bis 15 Jahre)	10	15,00 €
Einzelwahlgrab	15	222,00 €
Doppelwahlgrab	15	342,00 €
Kinderwahlgrab (Alter bis 15 Jahre)	15	30,00 €
Urnenwahlgrab	15	195,00 €
Doppelurnenwahlgrab	15	270,00 €
Kinderwahlurnengrab (Alter bis 15 Jahre)	15	22,50 €

Künftige Umsatzsteuerpflicht einzelner Leistungen:

Sind nach Inkrafttreten dieser Satzung einzelne Leistungen künftig als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln, wird ab diesem Zeitpunkt die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich zu den angegebenen Gebühren erhoben und im Gebührenbescheid entsprechend ausgewiesen.

§ 6 Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle

(1) Für die Nutzung der Friedhofshallen einschließlich Heizung und Musikanlage werden folgende Gebühren erhoben:

1. Friedhofshalle in Ponitz ..... 250,00 €
2. Friedhofshalle in Ponitz, Ortsteil Grünberg ..... 150,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung und Benutzungsentgelte vom 12. März 2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ponitz, den 18. Oktober 2023

Marcel Greunke, Bürgermeister

Ponitz, den

Marcel Greunke
Bürgermeister

Freistaat Thüringen Gemeinde Ponitz

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Kultur- und Heimatverein Ponitz e. V. im Finale zum Verein des Jahres

Dieses Jahr sucht die OTZ wieder den Verein des Jahres im Landkreis Altenburger Land. Dabei werden diese finanziell von der Sparkasse Altenburger Land unterstützt. Dieses Jahr schaffte es der Kultur und-Heimatverein Ponitz e. V. ins Finale und sicherte sich damit schon einen Gewinn von 300 €. Der könnte noch auf bis zu 1.100 € anwachsen, wenn der Heimatverein das Coupon- und Online-Voting der OTZ gewinnt. Am 22., 23. und 24. Oktober 2023 wurden die drei Finalisten jeweils in der OTZ vorgestellt. Danach können die Leser der OTZ per Coupon, der der Zeitung beilag, abstimmen – oder auch online, auf der Homepage der Sparkasse Altenburger Land. Den Link dazu finden Sie nebenstehend.

Lasst uns gemeinsam eine ähnliche Voting-Präsenz wie zur Antenne Thüringen Party zeigen, um unseren Heimatverein so gut es geht zu unterstützen.

Philip Müller, Dorfkümmerer

Aktuelles Baugeschehen

Neubau Fahrzeughalle Ortsteilfeuerwehr Grünberg

Derzeit errichten die Kollegen des kommunalen Bauhofes eine zusätzliche Fahrzeughalle für die Ortsteilfeuerwehr Grünberg. Hintergrund ist die Verlegung eines Fahrzeuges TSF-W (Tragkraftspritzen-Fahrzeug Wasser) aus Ponitz. Möglich ist dies durch die Landeszuweisung von zwei neuen Katastrophenschutzfahrzeugen für den Landkreis Altenburger Land, wovon ein Fahrzeug in Ponitz stationiert wird. Das Grünberger Kleinlöschfahrzeug soll dann im nächsten Jahr verkauft werden.

Anfang November soll unter der Regie von Gemeinderat Ralph Walther aus Grünberg und einigen ehrenamtlichen Helfern der Grünberge Feuerwehr der Dachstuhl gestellt werden und das Dach entsprechend eingedeckt werden. Baufertigstellung ist für April/Mai 2024 angedacht.

Wir bedanken uns beim Fuhrunternehmen Neumann aus Ponitz, der Dachdeckerei Danny Junghans aus Heyersdorf und der Firma AMK Bau aus Grünberg, die uns bereits mit einigen Sachspenden und Dienstleistungen kostenlos unterstützt haben.

Nur durch den Einsatz des Bauhofes, die ehrenamtlichen Helfer und den Ponitzer Gemeinderat, welcher entsprechende Mittel für Materialeinsatz zur Verfügung gestellt hat, kann diese Maßnahme ermöglicht werden. Danke an alle Helfer und Sponsoren.

Glasfaserausbau

Derzeit werden ca. 40 Adressen mit einem geförderten (Bundesmittel) Glasfaserausbau versorgt. Hier profitieren insbesondere die Haushalte, die bisher noch keine Versorgungsmöglichkeiten hatten.

Aufgrund von Festlegungen in der Förderrichtlinie ist es derzeit allerdings nicht möglich – selbst wenn das Kabel direkt vor Ihrer Tür liegt, Sie an das Kabel anzuschließen, es sei denn, Sie sind eine förderfähige Adresse (förderfähige Adressen wurden angeschrieben).

So kommt es auch aus unserer Sicht zu schildbürgerlichen Aktionen, wie den Anschluss des Grünberger Friedhofs an das Glasfasernetz.

Glücklicherweise plant aber die UGG den Ausbau des Gemeindegebietes (Guteborn in Klärung). Dazu gab es bereits eine gut besuchte Veranstaltung, an der auch online viele Einwohner die Möglichkeit nutzten, sich zu informieren. Unter dem nachfolgenden QR-Code können Sie die aufgezeichnete Veranstaltung noch einmal ansehen.

Neubau Niederspannungsanlage und Straßenbeleuchtung in der Grünberger Schulstraße und dem Kirchweg

Zwischenzeitlich ist die neue Niederspannungsanlage in den oben genannten Straßen verlegt worden, und ebenfalls das neue Beleuchtungskabel.

Derzeit fehlen noch die neuen Beleuchtungsmasten und der Rückbau der alten Masten bzw. Luftkabel.

Straßen-/Kanalbau Bahnhofstraße und Gößnitzer Straße (inkl. Mitschurinsiedlung und alte Gärtnerei)

Bereits seit Anfang des Jahres laufen umfangreiche Kanalbauarbeiten in beiden Straßenzügen. Beteiligt sind sowohl der Trinkwasser Ver- und Entsorger ZAL sowie weitere Medienträger wie Gas, Glasfaser, Telekom usw. Die Maßnahmen gehen planmäßig bis weit in das Jahr 2024. Es wird jeweils versucht, vor Wintereinbruch Teilfreigaben zu erreichen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und freuen uns auf einen hoffentlich erfolgreichen Ausbau der Straßenzüge.

Geschwindigkeitsmesstafel für Merlach

In vielen Straßenzügen wird immer wieder der Wunsch nach Geschwindigkeitsreduzierung laut. Die Stellschrauben der Gemeinde sind jedoch minimal, die Kompetenz liegt bei der Verkehrsbehörde.

Daher haben wir, nachdem in Grünberg mit der Montage einer Geschwindigkeitstafel begonnen wurde, in diesem Jahr die Merlacher Lindenallee nachgezogen. Für 2024 sind dann Zschöpel und Guteborn vorgesehen.

Neue Bushaltestelle in Merlach

Wir bitten aber alle Verkehrsteilnehmer um gegenseitige Rücksichtnahme und ein angemessenes Tempo, gerade innerhalb unserer Ortschaften.

Wegebau durch den kommunalen Bauhof

Bereits abgeschlossen ist der Gehwegbau im Ponitzer Siedlungswerg sowie der Weg zwischen Pfarrberg und Meeraner Straße, als nächstes beginnt der Wegebau zwischen Gößnitzer Straße und Pfarrberg.

LED-Straßenbeleuchtung für Merlach und Zschöpel

In der November-Sitzung des Gemeinderates ist die Auftragsvergaben für die Nachrüstung der LED-Straßenbeleuchtung für die Ortsteilen Merlach und Zschöpel geplant. Insgesamt sollen 55 Leuchten umgerüstet werden. Damit fehlen nur noch die Ponitzer Straßen „An der Pleiße“ und „Merlacher Weg“, geplant sind diese für das Jahr 2024.

Unterstützt werden diese Maßnahmen von der enviaM und dem Freistaat Thüringen

Modernisierung von Wohnungen und unserem Vereinshaus

Bereits abgeschlossen ist die Sanierung und der Ausbau einiger Wohnungen im Bestand der Gemeinde, somit konnte erneut eine Vollvermietung unserer Wohnungen (61 Wohnungen und sechs Gewerbeeinheiten) verzeichnet werden.

Weiterhin konnte im Vereinshaus Einiges umgesetzt werden. So wurde ein neuer Raum für die Musikschule geschaffen. Der Jugendclub wurde, auch durch Hilfe der Jugendlichen selbst, modernisiert. Der ehemalige Schützentreff wurde zu einem Gemeinschaftsraum der Vereine umgebaut. Hier treffen sich jetzt verschiedene Vereine und Tanzgruppen. Der Heimatverein erhielt ein zusätzliches Zimmer für die zahlreichen Ausstellungstücke und ihre Vereinstätigkeit.

Greunke, Bürgermeister

Angesprochen sind natürlich auch alle interessierten Bürger aus den umliegenden Städten, Nachbardörfern und auch erfüllenden Gemeinden. Viele im Umkreis haben irgendeinen Bezug, sei es als ehemaliger Wohnort, Arbeitsstätte, Schulbesuch, Freizeit, Arbeitsweg oder einfach, weil dort Verwandte oder Freunde wohnen. Entwickeln, mitgestalten und mitreden erwünscht! Ideen, Pläne und Gedanken im Kopf?

Wie seht „ihr“ Gößnitz?

Anmelden unter beautypoint.b1@gmail.com oder Anruf/WhatsApp an 0170 61732286. Infos und Ablauf zur Veranstaltung auf YouTube: StadtWerkStadt.

André Becker

2. Plauderkäffchen-Nachmittag

mit anschließendem Besuch der Kinder des Gert-Fröbe-Hauses

Auch unser 2. Plauderkäffchen-Kaffeenachmittag sollte ein voller Erfolg werden. Bereits zu Kaffee und Kuchen versammelten sich knapp 20 Bürger und Bürgerinnen, der Bürgermeister sowie die netten Mitarbeiter von Agathe zu einem gemütlichen Plausch im Lesecafé des Ponitzer Renaissanceschlosses. Wieder gilt ein ganz großes Dankeschön Frau Christiane Mehlig für die Leckereien und die Unterstützung bei der Veranstaltung.

Ebenfalls wurde zu dieser Veranstaltung die **Smartphone-Schulung** bekannt gegeben, welche durch Frau Löhmer von Agathe **am 23. November 2023, 10:00 Uhr,** im Lesecafé des Schlosses durchgeführt wird. Auch hier wird die Schlossküche mit einem leckeren Süppchen für das leibliche Wohl sorgen.

Anschließend besuchten wir noch die Kinder des Gert-Fröbe-Hauses, welche unter der Führung von Frau Lange zusammen mit den Kindern der Kita „Ponitzer Landmäuse“ eine Projektwoche durchführten. Bereits am Vormittag durfte ich die Kinder bei einer Wanderung durch den Schlosspark beim Beobachten der Krähen und einem für Kinder sehr gut verständlichen Vortrag „Die Saatkrähen“ begleiten. Die Kinder freuten sich über den zahlreichen Besuch und man konnte sowohl bei den jüngeren, als auch bei den älteren in glückliche Gesichter blicken.

Und genau das sollte doch für uns alle für ein gemeinsames, positives Zusammenleben immer an erster Stelle stehen.

Ihr Dorfkümmer Philip Müller

Renaissanceschloss Ponitz

Einladung zum Konzert mit dem Duo „Zaruk“

Am Samstag, 11. November 2023, 19:30 Uhr, gastiert das Duo Zaruk im Renaissanceschloss Ponitz. Das Duo Zaruk besteht aus der spanischen Cellistin Iris Azquinezer und dem seit vielen Jahren in Spanien lebenden, deutschen Gitarristen Rainer Seiferth.

In ihrem Repertoire widmen sich Zaruk ganz der Musik der sefardischen Juden, die Ende des 15. Jahrhunderts aus Spanien vertrieben wurden und sich in verschiedenen Regionen des Mittelmeerraumes ansiedelten. Ihre Lieder sind eingefärbt von den Klängen dieser Gegenden und immer ist in ihnen auch ein Hauch von Wehmut zu spüren über die verlorene spanische Heimat, Sefarad.

Die mündliche Überlieferung dieser Melodien ließ viele unterschiedliche Interpretationen und Instrumentierungen entstehen. Diesen „Spiel“-Raum nutzen die beiden Musiker im besten Sinne des Wortes: In Zaruks Arrangements finden Klassik, Jazz und traditionelle Musik, Komponiertes und Improvisiertes, Minimalismus und Virtuosität gemeinsame Wege und erschaffen dabei Bilder von großer Ausdruckskraft und Farbentiefe.

Zarucks Konzerte sind magisch, sie lassen die Zuhörer eintauchen in eine Klangwelt, in der Tradition und Moderne mühelos einhergehen, und erzählen Geschichten, Anekdoten und Weisheiten einer Kultur in konstantem Auf- und Umbruch.

Dr. Mehlig

Friedensfragen

Projekt der Thüringer Trachtenjugend zeigt Talente und regt zum Nachdenken an

„Friede ernehret – Unfriede verzehret.“ So steht es in zeitgenössischer Schreibweise am Gothaer Schloss Friedenstein. Zur EUROPEADE 2023 in der Residenzstadt waren diese Worte in aller Munde. Sie sind aktueller denn je.

Grund genug für die Thüringer Trachtenjugend mit Vereinssitz im Landkreis Gotha, dazu ein Projekt durchzuführen.

Historische Zusammenhänge kennenlernen

Katrin Lange aus dem Altenburger Land führte im Rahmen der Herbstferienaktion der Thüringer Trachtenjugend in Mosbach bei Eisenach zum Thema Frieden durch die Nachmittage. Die Verbindungen von Gotha zu Altenburg sind vielfältig. Der Bauherr des Schlosses Friedenstein, an dem der oben erwähnte Friedensspruch steht, war Herzog Ernst der Fromme. Mitten im Dreißigjährigen Krieg, im Jahre 1643 erfolgte die Grundsteinlegung.

Ernst der Fromme begründete 1672 das Haus Sachsen – Gotha – Altenburg, durch Erbfolge war er Herr über Altenburg geworden. Bei den Friedensverhandlungen zum Westfälischen Frieden verhandelte Wolfgang Conrad von Thumbshirn für die Altenburger mit beim Westfälischen Frieden, der schließlich das Ende des Dreißigjährigen Kriegs markiert. All das und viele kleine Details wurden innerhalb der Ferienwoche vermittelt.

In der Welt des Puppenspiels

Frieden ist für jeden etwas anderes. Ja. Was ist denn der Frieden? Seit Februar 2022 wieder hochaktuell und jeder hat spätestens da begriffen: nicht mehr selbstverständlich. Da auf der Wunschliste der Thüringer Trachtenjugend das Handpuppenspiel stand, entschlossen wir uns, das Thema damit umzusetzen.

Am Anfang waren einige Heranwachsende nicht so begeistert von der Umsetzung der Thematik mit Puppen. Aber dann kam es doch anders:

Man musste nämlich mit der Handpuppe den Charakter und die Vorstellungen der Puppengestalt übernehmen. Der Reiz der Schauspielerei forderte heraus. Die schon Jugendlichen knieten sich mit der Zeit in ihre Aussagen und die Spielweise geradezu hinein, bei den Grundschülern merkte man schnell, wie sich Aussprache und Darstellung wesentlich verbesserten. Nach einer gemeinsamen Runde in realer Gestalt ging es an die Handpuppen, die im Vorfeld der Herbstferienaktion auf so manchem Dachboden und tief aus den Schränken gekramt wurden. Da kam so manches Schätzchen zu Tage, das schon lange nicht mehr gespielt worden war.

Frieden ist ein weites Feld

Schnell waren 30 Handpuppen an die Heranwachsenden im Alter von sechs bis 16 Jahren verteilt und jeder musste sich überlegen, was für seinen Puppencharakter der Frieden bedeutet. Für die Ente Schnatterinchen ist es das Schwimmen im See, der Esel kann in Ruhe auf der Weide stehen und für den Kaspar bedeutet Frieden, alle Menschen zum Lachen zu bringen. Großmutter mag den Frieden, weil sie da mit ihrer Familie in Ruhe beisammen sein kann.

Mehrmals wurde die Umsetzung geübt, und bei den Proberunden war tatsächlich wahrzunehmen, wie eine stetige Verbesserung aller im Puppenspiel und in der Ausdrucksweise erfolgte.

Und am Ende gab es natürlich den einen oder anderen Puppencharakter, für den Frieden etwas bedeutet, was wir nicht als Frieden betrachten. Zum Beispiel die Hexe Ingrid aus dem Märchen, die sagte: „Für mich bedeutet Frieden, wenn ich Kinder braten und essen kann!“ Der Horrorclown „Es“ aus dem amerikanischen Film sagte zum Beispiel, er weiß doch gar nicht, was das ist. Hier waren die Überlegungen der Puppenspieler gut auf den Charakter zugeschnitten.

Frieden ist eine große Frage. Die Heranwachsenden haben sich eine Ferienwoche lang intensiv damit beschäftigt.

Dirk Koch, Landesjugendleiter
der Thüringer Trachtenjugend

Grünschnittannahme

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am **4. November 2023** findet die Grünschnittannahme für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ponitz statt. Die Mitarbeiter des Bauhofs sind für Sie zwischen 08:30 und 12:00 Uhr an den Standorten Ponitz vor der Feuerwehr und in Grünberg vor dem Gasthof anwesend. Die Annahmemengen und die genehmigten anzunehmenden Abfälle entnehmen Sie bitte der unten aufgeführten Tabelle.

Gemeindeverwaltung

Möglich ist eine Anlieferung von max. 0,5 m³ pro Haushalt (kleiner PKW-Hänger).

Angenommen werden:

Grün-, Strauch- und Baumschnitt (max. 15 cm Durchmesser) • Grasschnitt • Laub • Blumen ohne Topf, Draht, Folie, Papier

Nicht angenommen werden:

Buchsbaum (vom Buchsbaumzünsler befallen!) • Fallobst • Küchenabfälle, Essensreste • Säge-/Hobelspäne • Kleintier-/Katzenstreu • Haare, Felle, Leder • Altholz: Bretter, Balken, Zaun, Palisaden, Beeteinfassungen usw. • Baumwurzeln-/Stubben • sonstige nichtorganische Abfälle

Die Mitarbeiter der Gemeinde sind berechtigt, Anlieferungen abzuweisen, die hinsichtlich Abfallart und/oder Abfallmenge nicht angenommen werden.

Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land
Gemeindeverwaltung Ponitz

Radonmessungen

in Innenräumen in Thüringen

In der Gemeinde Ponitz führt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Kampagne zu Messungen der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch. Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so die Möglichkeit, sich kostenfrei und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren. Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen. Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden. Nach Abschluss der Teilnehmerregistrierung wird die erforderliche Anzahl Exposimeter (kleine Kunststoffdosen) vom TLUBN beschafft und per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt. Diese sollen dann für ein Jahr in den Räumen aufgestellt werden.

Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt. Anonymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.

Die Teilnahme an den Messungen ist freiwillig und kostenlos. Zur Teilnahme am Messprogramm wird von den Teilnehmern bei der Registrierung ein Fragebogen über allgemeine Informationen zum Gebäude ausgefüllt, in dem unter Einhaltung aller Vorgaben des Datenschutzes personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Interessierte Haushalte können sich **vom 1. Dezember 2023 bis zum 1. März 2024** für die Teilnahme am Messprogramm online unter www.tlubn.thueringen.de oder per E-Mail (radon-info@tlubn.thueringen.de) beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon-Hotline 0361 573943943.

Thüringer Landesamt
für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 63 • Göschwitzer Straße 41 • 07745 Jena

Kirchennachrichten

Der Kirchenbote der Gemeinde Ponitz

Pfarrer Peter Klukas
Pfarrberg 1, 04639 Gößnitz, Tel. 034493 30040

Büro der Kirchengemeinde:
Tel. 03764 4632, Fax 03764 2597

Kreisstelle für Diakonie Altenburg
Geraer Straße 46, 04600 Altenburg, Tel. 03447 8958020

Kirchensteuertelefon (geb. frei): 0800 7137137
Telefonseelsorge (geb. frei): 0800 1110111

www.kirche-ponitz.de | www.silbermannorgel-ponitz.de

Gottesdienste und Veranstaltungen im November 2023

Dienstag, 31.10.2023 – Reformationstag
09:00 Uhr Gottesdienst

Freitag, 10.11.2023
17:00 Uhr Martinsumzug/Andacht

Sonntag, 12.11.2023
09:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 19.11.2023
16:00 Uhr Konzert der Kantoreien Schmölln und Ponitz-Gößnitz

Sonntag, 26.11.2023
09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl zum Ewigkeitssonntag

Informationen aus der Kirchgemeinde

Am Dienstag, 7. November 2023, 15:00 – 17:00 Uhr, ist das Büro der Kirchgemeinde geöffnet.

Krippenspiel

Auch in diesem Jahr soll wieder ein Krippenspiel eingeübt werden. Die erste Probe für den Engelchor und alle anderen Mitspieler soll **am Dienstag, dem 21. November 2023, um 18:00 Uhr,** im Gemeinderaum/Pfarrhaus sein. Wer mitmachen möchte, bitte bei Kantorin Maria Kalder melden, Tel. 0176 64916265 oder E-Mail: maria.kalder@ekmd.de. Wir freuen uns euch.

Gottesdienste in Grünberg

Sonntag, 05.11.2023

08:45 Uhr Gottesdienst, Pfrn. U. Lange

Sonntag, 26.11.2023 – Ewigkeitssonntag

10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfrn. U. Lange

Vorankündigung Adventskonzert

… **am Samstag, dem 16. Dezember 2023, 16:00 Uhr,** mit dem kleinen Chor der Kantorei. Dieses Jahr ist der kleine Chor mit seinem Adventsprogramm in Grünberg zu Gast. Unter Leitung von Maximilian Beutner erklingen Chor- und Orgelwerke. Eintritt ist frei!

Herzlichst, S. Klein

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ponitz
Gößnitzer Str. 1, 04639 Ponitz

Verantwortlicher: Bürgermeister Marcel Greunke
oder sein Vertreter im Amt

Erscheinungsweise: einmal monatlich

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie des Gemeinderates.

Druck, Verlag:
NICOLAUS & Partner, Nöbdenitz, Dorfstr. 10,
04626 Schmölln | Ansprechpartner: Herr Radziej
Tel.: 034496 60041 • Fax: 034496 64506
E-Mail: ponitz@nico-partner.de

Beiträge der Vereine, Einrichtungen, Vereinigungen an:
Gemeindeverwaltung Ponitz, Herr Müller
Gößnitzer Str. 1, 04639 Ponitz, Tel. 03764 2084
E-mail: info@gemeinde-ponitz.de

Anzeigenaufträge für den Inseratenteil an:
NICOLAUS & Partner Nöbdenitz oder
Gemeindeverwaltung Ponitz

Das Amtsblatt der Gemeinde Ponitz wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Exemplare sind in der Gemeindeverwaltung Ponitz, Gößnitzer Straße 1, 04639 Ponitz zum Preis von 0,50 € möglich.

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir dies in der Gemeindeverwaltung Ponitz zu melden.